

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Organisation der Bundesrechtspflege.
Organisation judiciaire fédérale.3. Urtheil vom 7. Februar 1890 in Sachen
Gotthardbahngesellschaft.

A. Nachdem durch Schiedsgerichtsspruch im Mai und Juni 1887 war bestimmt worden, welche der im Kanton Uri gelegenen Grundstücke und Gebäude der Gotthardbahngesellschaft, weil nicht in unmittelbarer und nothwendiger Beziehung zur Eisenbahn stehend, von der konzeSSIONsmäßigen Steuerfreiheit ausgeschlossen seien und der ernersehen Steuerpflicht unterstehen, beauftragte der Regierungsrath des Kantons Uri die Gemeinderäthe der betreffenden Gemeinden, den Steuerverth der als steuerbar bezeichneten Gegenstände festzustellen. Die daherigen gemeinderäthlichen Schätzungen wurden nach Maßgabe des Art. 8 des ernersehen Reglementes für Schätzung der liegenden Güter, nach vorheriger Kenntnißgabe an die Gotthardbahn, von den Gemeinderäthen dem Regierungsrathe zu endgültiger Feststellung der Schätzungen zugestellt. Der Regierungsrath stellte hierauf durch Beschluß vom 5. Januar 1889 die betreffenden Schätzungen fest und theilte diesen Beschluß am 19. gleichen Monats der Gotthardbahngesellschaft mit. Die Gotthardbahngesellschaft rekurrierte gegen diesen Beschluß, rückfichtlich mehrerer Objekte an das Obergericht des Kantons Uri; dieses erklärte sich indeß durch Entscheidung vom 20. März 1889 als inkompetent, da nach Art. 6 des Steuergesetzes vom 2. Mai 1886 und Art. 8 der Vollziehungsverordnung dazu vom 19. Juli 1886 die Steueranschätzung der liegenden Güter durch die Gemeinderäthe

vorzunehmen und vom Regierungsrathe endgültig zu genehmigen sei; der in Art. 25 und 26 des Steuergesetzes vorgesehene Rekurs in Steuerfachen an das Kantonsgericht sei nur hinsichtlich der Vermögens- und Erwerbstaration im Ganzen zulässig, nicht aber auch speziell in Bezug auf die Güterschätzungen.

B. Nunmehr beschwerte sich die Direktion der Gotthardbahngesellschaft im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte, beantragend: Es seien folgende Steueranschätzungen von Gebäuden der Gotthardbahn als Ausflüsse von willkürlicher und ungleicher Behandlung vor dem Gesetze aufzuheben:

1. Bei dem Bahndienst- und Wohngebäude in Göschenen der Mehrbetrag über 23,000 Fr., also ein Betrag von 7000 Fr.;

2. Bei der Restauration Göschenen sammt Wohnung der Mehrbetrag über 65,348 Fr. 12 Cts., also ein Betrag von 84,651 Fr. 88 Cts.;

3. Bei den Postlokalitäten in Göschenen der Mehrbetrag über 31,830 Fr., also ein Betrag von 18,170 Fr.;

4. Beim Beamten-Wohngebäude in Erstfeld der Mehrbetrag über 50,000 Fr., also ein Betrag von 25,000 Fr.

Unter Kostenfolge.

Zur Begründung führt die Rekurrentin in eingehender Weise aus, daß die angefochtenen Steueranschätzungen in gar keinem Verhältnisse zu der Einschätzung der andern Steuerpflichtigen des Kantons Uri stehen, vielmehr der Gotthardbahngesellschaft gegenüber das Gesetz ganz anders angewendet worden, ihr mit anderm Maße gemessen worden sei, als den übrigen Steuerpflichtigen; speziell bezüglich der Restaurationslokalitäten in Göschenen rügt sie, daß bei Ermittlung des Ertragswerthes des Gebäudes in völlig gesetzwidriger, ja absurder Weise nicht nur der dem Eigenthümer bezahlte Pachtzins, sondern auch der Geschäftsgewinn des Restaurateurs in Anschlag gebracht sei, für welchen letzterer ohnehin die Erwerbsteuer bezahlen müsse, und der natürlich nicht zum Liegenschaftsertrage gehöre.

C. Der Regierungsrath des Kantons Uri wendet in seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde in erster Linie ein, der Rekurs sei wegen Verabfümmung der sechzigtagigen Rekursfrist des Art. 59 D.-G. verspätet. Denn der angefochtene Regierungsbe-

schluß vom 5. Januar 1889 sei der Gotthardbahngesellschaft am 19. gleichen Monats mitgetheilt worden während ihre Beschwerde an das Bundesgericht erst am 20. Mai 1889 zur Post gegeben worden sei. Durch den Rekurs an das offenbar inkompetente Obergericht des Kantons Uri habe der Lauf der Rekursfrist nicht unterbrochen werden können. Uebrigens wäre die Beschwerde auch dann verspätet, wenn die sechzig tägige Beschwerdefrist erst von der Eröffnung des obergerichtlichen Urtheils an berechnet würde. Denn dieses Urtheil sei am 20. März 1889 gefällt und auch sofort eröffnet worden; wenn etwa die Gotthardbahngesellschaft sich bei der Sitzung vom 20. März nicht habe vertreten lassen, so sei dies gleichgültig. In der Sache selbst bestreitet der Regierungsrath, daß eine willkürliche Handhabung des Steuergesetzes stattgefunden habe; die Rekurrentin habe hierfür gar keinen Beweis erbracht; sie habe keine Schätzungen anderer Liegenschaften produziert, aus welchen sich ergäbe, daß sie unverhältnißmäßig belastet worden sei; auf bloße unermiesene Parteibehauptungen könne ein staatsrechtlicher Rekurs nicht begründet werden. Demnach werde beantragt:

1. Auf den Rekurs der Direktion der Gotthardbahn vom 20. Mai gegen die am 5. Januar dieses Jahres erfolgte regierungsräthliche Steuertaxation verschiedener Immobilien sei wegen Verwirkung der Rekursrechte, in Folge verspäteter Eingabe, nicht einzutreten, eventuell

2. Die daherige Rekursbeschwerde sei auch materiell bezüglich sämtlicher Beschwerdepunkte als unbegründet abzuweisen;

3. Die Kosten des Verfahrens seien der Rekurrentin aufzuerlegen und dieselbe überdies zu verhalten, an die rekursbeklagte Regierung des Kantons Uri eine Entschädigung von 50 Fr. zu leisten.

D. Replikando führt die Direktion der Gotthardbahngesellschaft aus: Die Auslegung, welche das Obergericht und der Regierungsrath des Kantons Uri dem urnerschen Steuergesetze geben, daß nämlich gegen die Schätzung von Liegenschaften ein Rekurs an das Obergericht nicht statthaft sei, sei unrichtig. Das urnersche Gesetz kenne keine besondere Grundsteuer, sondern es sei das Grundeigenthum der Vermögenssteuer unterworfen; gegen die Vermögenssteuertaxation in ihrem ganzen Umfange aber stehe den

Steuerpflichtigen nach Art. 25 des Steuergesetzes der Rekurs an das Obergericht offen. Die in dem Art. 6 des Gesetzes vorgesehene regierungsräthliche Taxation habe nur administrative Bedeutung. Auf den Einwand der Verspätung des Rekurses replizire daher die Gotthardbahngesellschaft eventuell mit dem Begehren, es möge das Bundesgericht die Weigerung des Obergerichtes, auf ihre Beschwerde einen materiellen Entscheid zu geben, als Rechtsverweigerung im engern Sinne erklären und das Obergericht daher anweisen, einen solchen Entscheid nachträglich abzugeben. Subeventuell bleibe ihr die nochmalige Anrufung des Obergerichtes und jede weitere Rechtsvorgehr vorbehalten. Allein das Bundesgericht könne auch ohne neue Beschlüsse der kantonalen Behörden auf die Beschwerde eintreten; denn, soviel stehe jedenfalls fest, daß das urnersche Steuergesetz so habe aufgefaßt werden können, wie dies seitens der Gotthardbahngesellschaft geschehen sei; die regierungsräthliche Schlussnahme habe sich daher der Gotthardbahngesellschaft erst mit dem Spruche des Obergerichtes als kantonal rechtskräftig präsentirt und erst von der Eröffnung des obergerichtlichen Urtheils an laufe daher die Rekursfrist. Wäre auch die von der Gotthardbahn vertretene Auslegung des Gesetzes eine irrige, so müßte doch gesagt werden, daß der Staat Uri selber durch mangelhafte Redaktion des Gesetzes die Gotthardbahn in den Irrthum geführt habe. Danach könne er denn aber den Irrthum nicht zum Nachtheile der Gotthardbahn, speziell nicht als Präklusionsgrund geltend machen. Werde aber die Rekursfrist erst von der Eröffnung des obergerichtlichen Urtheils an berechnet, so sei dieselbe gewahrt. Denn die Eröffnung dieses Entscheides habe erst am 1. April 1889 stattgefunden, die Beschwerde an das Bundesgericht aber sei schon am 19. (nicht erst am 20.) Mai der Post übergeben worden. In der Sache selbst richtet die Gotthardbahngesellschaft an den Instruktionsrichter das Gesuch, er möchte gemäß Art. 61 D.-G. die notwendigen Verfügungen zu Erhebung der erforderlichen Beweise treffen, eventuell der Gotthardbahngesellschaft eine Frist zur Antretung der Beweise bestimmen. Sie benenne übrigens als Beweismittel jetzt schon die Steuerregister der Gemeinden Göschenen, Erstfeld, Altorf und Andermatt sowie Expertise. Die Replik schließt mit den Anträgen:

1. Die Anträge der Rekursantwort seien abzuweisen;
2. Das Rekurspetitum sei zuzusprechen;
3. Eventuell sei zunächst das Obergericht des Kantons Uri anzuweisen, über die an dasselbe gerichtete Beschwerde der Gotthardbahn einen materiellen Entscheid abzugeben;
4. Alles unter Kostenfolge für die Gegenpartei.

Den Instruktionsrichter bitten wir um die nöthigen Anordnungen betreffend die Beweise.

E. Der Regierungsrath des Kantons Uri hält in seiner Duplik an den Anträgen seiner Vernehmlassungsschrift fest, indem er für die durch die Replik verursachten Kosten eine Kostenforderung von 80 Fr. geltend macht und die neuen Ausführungen und Anträge der Gotthardbahngesellschaft als unstatthaft und unbegründet bekämpft.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In erster Linie muß die Einrede der Verspätung des Rekurses geprüft werden. Dabei ist vor allem zu bemerken, daß die Gotthardbahngesellschaft sich in ihrer Rekurschrift ausschließlich gegen die Beschlüsse des Regierungsrathes des Kantons Uri vom 5. Januar 1889, nicht dagegen gegen den Entscheid des Obergerichtes vom 20. März 1889 beschwert hat; erst in ihrer Replik hat sie eventuell auch die letztere Entscheidung angefochten. Angenommen nun auch, die Gotthardbahn habe diese neue Beschwerde in Verbindung mit der Replik in der früher anhängig gemachten Rekursache, geltend machen können, so wäre dieselbe doch jedenfalls verspätet; denn die, das neue Begehren enthaltende, Replikschrift ist erst am 30. Juli 1889 der Post übergeben worden, während die obergerichtliche Entscheidung der Rekurrentin spätestens am 1. April eröffnet wurde; die sechzig tägige Rekursfrist des Art. 59 D.-G. wäre also jedenfalls versäumt. Uebrigens enthält die obergerichtliche Entscheidung durchaus keine Rechtsverweigerung, sondern ist vielmehr nach Maßgabe der kantonalen Gesetzgebung vollständig richtig. Die urnersche Gesetzgebung unterscheidet zwischen der Festsetzung der Steuerschätzung des unbeweglichen Eigenthums und der Taxation des steuerpflichtigen Vermögens und Erwerbes; erstere erfolgt nach Art. 6 des Steuergesetzes endgültig durch den Regierungsrath, rücksichtlich letzterer

dagegen (welche nach vorangegangener Selbsttaxation erfolgt) steht dem Steuerpflichtigen gemäß Art. 25 des Steuergesetzes der Weiterzug der regierungsräthlichen Entscheidung an das Kantons- (beziehungsweise Ober-)gericht offen. Die Festsetzung der Steuerschätzung des unbeweglichen Eigenthums geschieht nach Art. 6 des Gesetzes grundsätzlich für Perioden von je 15 Jahren; die Taxation des steuerpflichtigen Vermögens und Erwerbes dagegen wird nach Art. 21 leg. cit. alle 5 Jahre einer allgemeinen Revision unterstellt und es finden alljährlich „Zwischenrevisionen“ statt. Bei der Festsetzung der Steuerschätzung des unbeweglichen Eigenthums handelt es sich darum, den Werth des Objectes auszumitteln, bei der Taxation des steuerpflichtigen Vermögens und Erwerbes dagegen darum, festzustellen, was der einzelne Steuerpflichtige als Vermögen oder Erwerb nach den Bestimmungen des Gesetzes wirklich zu versteuern habe. Festsetzung der Steuerschätzung des unbeweglichen Eigenthums und Taxation des steuerpflichtigen Vermögens und Erwerbes sind also ganz verschiedene Operationen. Allerdings kommt selbstverständlich die Steuerschätzung der Liegenschaften bei der Taxation des steuerpflichtigen Vermögens in Betracht. Allein einen Bestandtheil dieser Taxation bildet ihre Feststellung nach dem urnerschen Gesetze nicht; sie ist vielmehr von derselben getrennt. Auf Grund der Steuerschätzung der Liegenschaften und der übrigen maßgebenden Momente wird die Taxation des steuerpflichtigen Vermögens festgestellt. Die lediglich den Werth des Objectes feststellende Steuerschätzung der Liegenschaften bestimmt noch nichts darüber, inwiefern und von welchen Steuerpflichtigen dieser Werth als (Aktiv-)Vermögen zu versteuern sei; dies ist vielmehr Sache der Vermögenssteuertaxation, bei welcher das steuerpflichtige Gesamtvermögen der einzelnen der Steuer unterworfenen Subjekte festzusetzen und unter anderm zu bestimmen ist, dem Vermögen welches Steuerpflichtigen der Schätzungswerth einer Liegenschaft als Aktivum zuzurechnen, inwiefern diesem Schätzungswerthe der Abrechnung fähige Passiven gegenüber stehen u. s. w. Im vorliegenden Falle nun handelt es sich nicht um die Taxation des steuerpflichtigen Gesamtvermögens der Gotthardbahngesellschaft, sondern lediglich um die Schätzung der einzelnen dieser gehörigen Liegenschaften nach ihrem objektiven Werthe;

der Rekurs an das kantonale Obergericht war daher nach der klaren Bestimmung des ernerischen Gesetzes nicht statthaft.

2. Daraus folgt denn auch von selbst, daß durch den Rekurs an das Obergericht die Frist zur Beschwerde an das Bundesgericht gegen die regierungsräthliche Schlußnahme vom 5. Januar 1889 nicht unterbrochen wurde; denn Beschwerden an inkompetente kantonale Stellen unterbrechen nach feststehender Praxis des Bundesgerichtes die Beschwerdefrist des Art. 59 leg. cit. nicht. Ist dem aber so, so erscheint die Beschwerde ohne weiteres als verspätet. Denn zwischen der Eröffnung der regierungsräthlichen Schlußnahme vom 5. Januar 1889 und der Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht sind zweifellos mehr als 60 Tage verstrichen. Demnach ist auf die Beschwerde gegenwärtig als verspätet nicht einzutreten. Dagegen bleibt natürlich der Gotthardbahn-Gesellschaft das Recht gewahrt, gegen spätere Steuereinschätzungen anderer oder der gleichen Objekte durch den ernerischen Regierungsrath den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen, sofern sie sich dadurch, insbesondere durch die Maxime, bei Berechnung des Ertragswerthes eines Gebäudes auch den Gewerbeerwerb des Miethers in Anschlag zu bringen, in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt erachten sollte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird als verspätet nicht eingetreten.

II. Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique.

4. Urtheil vom 14. Februar 1890 in Sachen
Eichenberger und Hunziker.

A. Die Firma Rüscher & Cie. in Seon ließ am 7. Februar 1888 in das eidgenössische Markenregister in Bern eine Fabrikmarke für Cigarren eintragen, welche folgendermaßen zusammengesetzt ist: Der obere Theil der Marke zeigt eine Gruppe dreier schweizeri-

scher Milizsoldaten, welche hinter einer Feldbefestigung postirt sind und von welchen der eine, ein Landsturminfanterist mit umgehängtem Gewehr, eine Cigarre raucht, während der zweite mit dem Wischen einer Kanone, der dritte mit Schanzarbeiten beschäftigt ist. Unter dem Bilde findet sich fettgedruckt das Wort „Landstürmer,“ sodann ein großes, von Strahlen umgebenes, eidgenössisches Kreuz. Mitten unter diesem ist das Wappen der Gemeinde Seon (ein Schild mit drei Eichenzweigen) angebracht; zu beiden Seiten dieses Wappens stehen die Verse: „Wer unsere Landsturm-cigarren raucht, Vor keinem Sturm sich zu fürchten braucht,“ der untere Theil des Schildes enthält die Umschrift „Fabrik-Marke“ und darunter steht die falschilirte Firma „Rüscher & Cie.“ Diese Marke wird zur Bezeichnung von Cigarrenpaketen in der Art verwendet, daß sie rund um die Pakete geklebt wird. Am 30. Juli 1888 reichte die Firma Rüscher & Cie. dem Gerichtspräsidenten von Kullm eine „Strafanzeige“ gegen den Tabak- und Cigarrenfabrikanten Rudolf Eichenberger in Beinwil ein, weil derselbe ihr hinterlegtes Waarenzeichen nachgemacht oder doch täuschend nachgeahmt und derart bezeichnete Waare in den Verkehr gebracht habe; neben dem Beklagten Eichenberger sei auch der noch zu ermittelnde Lithograph strafbar, welcher die Etiquette mit der nachgemachten Marke verfertigt habe. Es stellte sich heraus, daß die Etiquetten von dem Lithographen Hunziker in Beinwil waren angefertigt worden. Bei der bezirksgerichtlichen Hauptverhandlung erklärte die Klägerin, sie enthalte sich gegen den Lithographen Hunziker, der „nicht eingeklagt sei,“ einen bestimmten Antrag zu stellen; immerhin sei derselbe nach gesetzlicher Vorschrift strafbar; gegenüber dem Fabrikanten Eichenberger hielt sie ihre Strafanzeige aufrecht. Die erste Instanz (Bezirksgericht Kullm) wies die Klägerin mit ihrer Strafanzeige ab, weil nicht nachgewiesen sei, daß eine vorsätzliche Nachmachung oder Nachahmung des klägerischen Zeichens vorliege, es sei übrigens nur der Schild mit den drei Eichenzweigen durch die Umschrift als Fabrikmarke deklariert worden; diesen habe aber der Beklagte Eichenberger nicht nachgeahmt, da er sich auf seiner Etiquette nicht finde, dort vielmehr an Stelle desselben ein anderes Wappen mit dem Monogramm R. E. stehe. Zudem sei der Schild mit den drei Eichen-